

23. Dezember 1957 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. I 1958 S. 8) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Kollektivjagden können nur durch Jagdkollektive der Gesellschaft für Sport und Technik — nachstehend Jagdkollektive genannt — gemeinsam mit den Jagdgebietsverantwortlichen und den staatlich beauftragten Jagdberechtigten organisiert und durchgeführt werden. Die Kontrolle von Kollektivjagden obliegt den Jagdbehörden der Kreise.“

(2) § 4 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Räte der Kreise, Sachgebiet Forstwirtschaft, auf Einsetzung von Jagdgebietsverantwortlichen für Jagdgebiete entscheiden die zuständigen Jagdbehörden der Bezirke;

(2) Die Anträge auf Einsetzung von Jagdgebietsverantwortlichen sind von den nach Abs. 1 Berechtigten an die zuständige Jagdbehörde des Kreises zu richten, die die Anträge mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die zuständige Jagdbehörde des Bezirkes zur Entscheidung weiterzureichen hat;

(3) Die Jagdbehörde des Bezirkes hat den eingesetzten Jagdgebietsverantwortlichen einen auf ihren Namen ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche zu erteilen.“

§ 2

(1) § 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Ein Jagdkollektiv der Gesellschaft für Sport und Technik — nachstehend Jagdkollektiv genannt — soll in der Regel in zwei bis drei Jagdgebieten die Jagd ausüben.“

(2) § 10 Abs; 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis sind berechtigt, die Jagd einzeln und im Kollektiv auszuüben; Die Jagdbehörde des Kreises hat in Abstimmung mit dem Jagdkollektiv und den Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis festzulegen, inwieweit der bestätigte Jahresabschußplan nach Stüdezahl und Wildart vom Jagdkollektiv bzw. vom Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis zu erfüllen ist.“

(3) § 17 Abs; 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, Haken oder Grandein und die Waffen des Keilers, sind nicht ablieferungspflichtig und stehen dem Erleger zu. Dieser hat auch Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern nicht veterinär-hygienische Bestimmungen entgegenstehen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 21; Mai 1953

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst.

Vom 5. Juni 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für jede berufliche künstlerische Tätigkeit auf dem Gebiet der Artistik und Kleinkunst (Anlage 1) ist ein Berufsausweis erforderlich.

§ 2

(1) Der Berufsausweis (Anlage 2) wird vom Ministerium für Kultur auf Antrag für das gewünschte Fach ausgestellt, wenn durch eine Prüfung der Nachweis der dafür erforderlichen künstlerischen Befähigung erbracht wird. Der Berufsausweis gilt für die Dauer von fünf Jahren und nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik;

(2) Personen, die in der artistischen Ausbildung stehen, Assistenten und Kinder bedürfen keines Berufsausweises, sondern einer an die Darbietung gebundenen Auftrittserlaubnis. Diese kann ihnen auf Antrag von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, für einen befristeten Zeitraum ausgestellt werden. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Prüfung ist vor einer zentralen Prüfungskommission abzulegen, die der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst beruft.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vertretern des Ministeriums für Kultur, von denen einer den Vorsitz führt;
- b) dem Vorsitzenden der Fachunterkommission Artistik und Kleinkunst beim Ministerium für Kultur;
- c) dem zuständigen Fachvertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst;
- d) dem zuständigen Fachvertreter des Zentralen Bühnennachweises;
- e) dem zuständigen Fachvertreter der Deutschen Konzert- und Gastspielliederkunst;
- f) einem Vertreter der Fachschule für Artistik;
- g) fünf weiteren Fachvertretern, die der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur benennt;

Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein ständiger Vertreter zu benennen.

(3) Die Prüfungskommission arbeitet nach einer Prüfungsordnung (Anlage 3).

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission eine Wiederholung zulassen. Sie hat dafür einen Zeitpunkt innerhalb der nächstfolgenden sechs Monate zu bestimmen. In der Zwischenzeit kann das Ministerium für Kultur auf Vorschlag der